

suchen; die Erfahrung aller jener Orte, wo dieses wohlthätige Institut Wurzel gefaßt hat, und die Mädchen in allen ihrem Stande zukommenden Handarbeiten; die Knaben aber in Veredlung der Obstbäume frühzeitigen Unterricht erhalten haben, hat Uns überzeugt, daß mit dem Emporkommen besagter Anstalt auch das Wachsthum des Wohlstandes unzertrennlich verbunden werden.

e) Müssen Wir die unterm 10. August v. J. wegen dem Schulbesuch der Pastoren, der Vorbereitung der zu den ersten heil. Sacramenten gehenden Kinder, und den gemeinschaftlichen Communiontagen der Jugend, erlassene Verordnung hier nochmal wiederholen, und versetzen Uns zu sämtlichen Seelsorgern ernstlich, daß sie in dieser so höchst wichtigen Angelegenheit sich keine Versäumnis werden zur Last kommen lassen.

f) Verdient auch die Erhaltung des Pastoral- und Kirchenvermögens eine besondere Rücksicht. Diesemnach weisen Wir nochmal:

a) sämtliche Pastoren und sonstige Verwalter milder Stiftungen zur genauesten Beobachtung der unter dem 17ten März v. J. erlassenen gnädigsten Verordnung hiemit an,

b) wollen Wir dieselbe auch dahin erweitert wissen, daß auch Pastoren und Vicarien ihre Pastoral und Beneficialbücher nach eben dem Exemplar fertigen, nach welchem die Hauptbücher über das Kirchenvermögen gefertigt werden müssen.

c) Damit durch Brand oder sonstige Unfälle die Litteralien einzelner Kirchen nicht zu Grunde gehen, so wollen Wir, daß in Gemäßheit der Synodalstatuten Art. 6. Cap. 1. §. 2. nach gehöriger Collationierung mit den Originalien und Widimation der Copien eine Abschrift der sämtlichen Kirchen, Pfarr- und Beneficial-Hauptbücher zum Commissariatarchiv gegeben werde.

d) Da kleine unbedeutende Kapitalien sehr oft, der traurigen Erfahrung zu Folge, gegen bloße Handschreine ausgetauschen sind, und sonach verloren gehen: so wollen Wir, daß im Weigerungsfall einer gerichtlichen Obligation, vor und nach verloren kleinere Kapitalien aufgetündet, in gehöre Summen zusammen geworfen, und demnächst gerichtlich ausgetauschen werden.

e) Da die Grundstücke der Kirchen, Pastorate, Armen &c. meistens nicht vermessen und ihre Gränzen nicht berichtiget sind, und daher, zur Vermeidung aller Irrungen, die Aufsichter seit unendlichen Jahren zum größten Nachtheil der Kirchen und Armen bey ihren alten Pachtecontracten verblieben: so wollen Wir, um beiden Nebeln auf einmal abzuheben, daß fernerhin alle Grundstücke nach der Verordnung der Synodalstatuten Art. 12. Cap. 3. §. 2. meistbietend verpachtet, und aus dem hieraus sich ergebenden Gewinn oder Überschuss die Vermessungskosten bestritten werden.

f) Da der schlechte Zustand der meisten Kirchen-Archive den Verlust wichtiger Litteralien und der darin enthaltenen Gerechtsamen nach sich zieht, so verordnen Wir hiemit, daß binnen Jahresfrist selbe geordnet, und an trockene, gegen Fäulniß gesicherte und Feuerfreye Drie gebracht werden. Diejenigen so bey der nächsten Visitation diesem Befehle nicht

genau nachkommen seyn werden, sollen den daraus entstehenden Nachtheil selbst zu vergüten angewiesen werden.

g) Wollen Wir, daß größerer Sicherheit wegen sämtliche Westfälische Pfarrkirchen der Westfälischen Brandgesellschaft einverlebt werden; damit jedoch der hieraus entstehende Vortheil nicht durch zweckwidrige und irrite Anschläge einzelner Pastoren vereitelt werde: so hat der Anschlag für sämtliche diese Kirchen, von Unserm Westfälischen Commissar mit Beziehung eines Werkverständigen zu geschehen.

h) Da mehrere Pastoralegebäude aus Nachlässigkeit, Unersahnenheit oder unzügiger Sparsamkeit so schlecht hergestellt sind, daß sie einer fernern Ausbesserung nach Verlauf weniger Jahre bereits wieder bedürfen: so werden Wir, um diesem Nebel entgegen zu arbeiten, Normalhäuserne, so wie solches bey den Schulhäusern bereits geschehen ist, entwerfen lassen, nach welchen künftighin alle Pastorate erbaut werden sollen.

i) Da die Entrichtung der Stolgebühren bei Steichung der Sacramenten der Sterbenden den kirchlichen Gesetzen schurgrad wider, und von den bedenklichsten Folgen ist: so wollen Wir, daß fernerhin dorley Abgaben ein für allemal abgeschafft und verboten seyn sollen. Um jedoch die Pastoren für diesen Abgang zu entschädigen, so sollen künftighin die Repulations-Gebühren auf 2 Athlr. 50 Stgr. für den Pastoren, für den Küster aber 1 Athlr. festgesetzt seyn. Wir hegen zu sämtlichen Seelsorgern das Vertrauen, daß sie diesen Unsern Vorschriften mit jener Genauigkeit nachkommen werden, die ihre heil. Pflichten gegen Gott, gegen Uns und gegen ihre Pfarrkinder von ihnen erfordern, und wollen, daß sie über deren Vollzug und die Art derselben in den beiden folgenden Jahren Unserm Westfälischen Commissario einen ausführlichen Bericht erstatten, die Visitationskosten aber nach der ihnen zuzuhstellenden rata aus den Kirchenmitteln an besagten Unsern Commissar entrichten: Gegeben Frankfurt am M. den 14. Julius 1798.

(L. S.)

Maximilian Franz Kurfürst.

Nr. 35.

Verordnung wegen Unterhaltung der Schulen im Herzogthum Westphalen und Besse Recklinghausen, vom 26. Octbr. 1799.

Maximilian Franz von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, &c.
Nach Uns zugekommenen Anzeichen entstehet in Unserm Herzogthume Westphalen und Besse Recklinghausen häufig die Frage: Ob die Dreschafthen einer Pfarrgemeinde, welche aus eintretenden erheblichen Gründen, die Erlaubniß erhalten haben, zum Unterrichte ihrer Kinder eigene Schulgebäude anzulegen, und eigene Schullehrer anzustellen, ferner verbunden seyen, zu Erbauung, und Unterhaltung der Hauptpfarrschule beizutragen?

Wir sind dabei unterthänigst gebeten worden, selbige gesächlich zu bestimmen, und da einer solchen ferneren Verbindlichkeit weder Recht, noch weniger aber Willigkeit zur Seite steht; so finden Wir Uns mildest bemüht, hiemit für Unser Herzogthum Westphalen, und das Westf. Necklinghausen zu verordnen, daß gedachte Ortschaften dazu künftig nicht mehr angehalten werden sollen.

Nur wird der Fall hievon ausgenommen, wo die Pfarrschule zugleich die Wohnung des Küsters der Pfarrkirche, und zu deren Unterhaltung die ganze Pfarrgemeinde schuldig wäre, in welchem Wir es dabei beassen, daß erwähnte Ortschaften zur allenfalls nöthiger Erbauung und Unterhaltung des Gebäudes beizutragen, ferner schuldig seyen.

Wir befehlen demnach, daß diese Unsere gnädigste Verordnung gehörig bekannt gemacht, und gehörig befolgt werde. Urkund dieses. Gegeben in Unserer Befitschen Stadt Necklinghausen am 26sten October 1799.

Max. Franz, Kurfürst.

(L. S.) Vt. G. v. Nesselrode Reichenstein.

Z. Guisez.

Nr. 36.

Publicandum wegen des Tabakrauchens, und Dreschens bei Licht, vom 10. Sept. 1804.

Die landesärrlichen Verordnungen aus vorigen Zeiten eisern so sehr wider alles dasjenige, wodurch Feuergefahren entstehen können; hierunter zeichnet sich vorzüglich das Frucht- und Dreschen in Scheunen bei offenem Lichte, und das Tobakrauchen mit ungedeckelten Pfeifen sowohl in den Scheunen, als auch auf den öffentlichen Straßen aus, und dennoch waren bisher an weder die desfallsigen schärfen Verbote, noch die traurigen Beispiele mehrerer, durch das leichtfertige Herumtragen des offenen Feuers, und des Tobakrauchens aus offenen Pfeifen, entstandenen Feuerbrünste vermögend, dem unvorsichtigen Gebrauche des Feuers in der vorbereckten Art Einhalt zu thun; selbst Wiederholungen desfallsiger Verbote von Seiten der Unterbehörden steuerten dem gefährlichen Unfuge nicht, da man noch, während der zu Ende gehenden diesjährigen Ernteszeit, offene Lampen in den Scheunen, die durch das Schwingen der Dreschflügel, nicht selten ins Stroh heruntergestossen werden, so, wie das Rauhen in den Scheunen, und auf den Straßen dicht hinter den Fruchtwagen häufig wahrgenommen hat. — Der Ackerbau ist durchgängig in der hiesigen Landschaft, und vorzüglich in der hiesigen Stadt die hauptfächliche Nahrungsquelle, und deshalb sind die meisten Gebäude zur Herbst- und Winterzeit mit ungedroschenen Früchten so gefüllt, daß an mehrern plätzen das Strohe unter den Scheunen — und niedrigen Hausbächern, auch nicht selten an offenen Neihewänden bis auf die Straße hervorragt;

die bis in den Anfang des Winters dauernde Felsarbeit, die sonstigen Gewerbe, und häuslichen Verrichtungen mehrerer Ackerleute verhindern dieselbe am Fruchtdreschen bei hellem Tage, und sie brennen daher hiezu durchgängig den späten Abend und frühesten Morgen, wobey denn der Gebrauch des Lichtes unentbehrlich ist.

Zu wünschen wäre es allerdings, daß die Frucht nie bei Lichte, sondern allezeit im hellen Tage abgedroschen würde; da aber eine desfallsige Verordnung, in den obigen Hinsichten, einen für die verschiedenen Haushaltungen und Gewerbe nachtheiligen Zwang mit sich führen dürfte, so ist es um desto nöthiger, daß die früheren Verbote, wider den unvorsichtigen Gebrauch des Lichtes, damit man deren sichere Befolgung erziele, doppelt gesärfet werden.

Bon Seiten der Herzogl. Landesregierung wird daher verordnet:

I. In den Scheunen darf von nun an nie, und in keinem Falle mehr zu finstern Abends-Nachts- und Morgenseiten anders, als bei einem geschlossenen Lichte in Stall- oder andern wohl vermachten Leuchten, gedroschen werden.

II. Die hängende Leuchte darf in der Scheune nie offen gestellt bleiben.

III. In den Scheunen, und beynt Dreischen ist das Tobakrauchen, auch mit gedeckelten Pfeifen, ein für allemal durchaus verboten.

IV. Auf öffentlichen Straßen darf zu keiner Zeit anders, als aus einer mit einem Deckel versehenen Pfeife gerauht werden.

V. Wer wider die vorgemeldeten Verbote handelt, wird, der Regel nach, mit einer Brüchtenstrafe von sechs Goldgälden belegt.

VI. Diese Strafe wird nach dem Ertrage des Vermögens der Kontraventienten und dem Ermeßen der Umstände fogar erhöhet werden.

VII. Jungs Leute, welche noch unter älterlicher Gewalt stehen, sowie diejenigen, welche noch unter unvermögend sind, sollen statt der Brüchtenstrafe, in Civil-Arrest auf sechs Tage mit Wasser und Brod gesetzt werden.

VIII. Die Stadträthe in den Städten werden es sich und ihren Stadtbüren zur strengsten Pflicht machen, durch fleißige Visitationen an den Scheunen, und Achthabung auf den öffentlichen Straßen jene Verbote zu handhaben, die darüber handelnden, ohne Rücksicht der Personen zur unmöglichlichen Bestrafung zu ziehen, und den mit offenen Pfeifen Rauchenden, im Betretungs-Falle, die Pfeifen auf der Stelle abnehmen zu lassen.

IX. Nicht minder werden die hohen Gerichte das Fiekaluit auf die gegenwärtige Verordnung aufmerksam machen, und in den anzuregenden Kontraventions-Fällen, mit eben so unmöglichlichen Straf-Berhängnissen fürschreiten.

X. Auf dem platten Lande wird es den Amtsführer zur strengsten Pflicht gemacht, auf die Kontraventienten zu wachen, und solche ebenfalls ohne alle persönliche Rücksichten, ihrer vorgefechten Polizei-Behörde anzuseigen, auch in Hinsicht der Pfeifen nach dem 7ten Abfaze zu verschaffen. — Wer unter ihnen sich hiebey entweder nachsichtlich, oder faumig bezeigt, wird zur persönlichen Verantwortung gezogen, und mit denselben Strafen belegt werden, welche die Gesetze wider pflichtwidriges Vertragen verhängt wissen wollen.